



An die Damen und Herren
Präsidentinnen und Präsidenten der Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Referenzen MP/iew
Datum 5. November 2014

Meldepflicht beim Zivilstandsamt

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident

Das vorliegende Rundschreiben wird als Antwort auf die Frage erlassen, ob die im Artikel 449c ZGB vorgesehenen Mitteilungen an das Zivilstandsamt des Wohnortes oder an das Zivilstandsamt des Heimatortes der betroffenen Person gerichtet werden müssen.

1. Gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1), „*gelten als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 BV Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.*“

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister (SR 431.02) sieht vor, dass das Einwohnerregister insbesondere die Daten betreffend das Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene enthalten muss (Art. 6 Buchstabe t).

Die Mitteilung an das Zivilstandsamt über die Errichtung (Art. 449c Ziffer 1 ZGB) oder die Aufhebung (Art. 399 Abs. 2 ZGB) einer umfassenden Beistandschaft sowie über einen rechtsgültig errichteten und in Kraft getretenen Vorsorgeauftrag für eine dauernd urteilsunfähige Person (Art. 449c Ziffer 2 ZGB) soll der Einwohnerkontrolle erlauben, ihre Register zu aktualisieren, insbesondere das Stimm- und Wahlregister.

2. Die Mitteilung an die Einwohnerkontrolle wird durch
 - a/ das Zivilstandsamt des Wohnortes der betroffenen Person eingereicht, wenn sich sowohl ihr Wohnort als auch ihr Heimatort im gleichen Kanton befinden;
 - b/ das Zivilstandsamt des Heimatortes der betroffenen Person eingereicht, wenn sich ihr Wohnort nicht im gleichen Kanton befindet wie ihr Heimatort.
3. Um die Arbeit der Schutzbehörden zu vereinfachen, hat das für die Sicherheit zuständige Departement eine Rationalisierungsmassnahme getroffen, indem es für alle in Artikel 449c ZGB vorgesehenen Mitteilungen einen „*Einheitsschalter*“ bezeichnet.



Ab 1. Januar 2015 sind die Mitteilungen an folgende Adresse zu senden:

**Dienststelle für Bevölkerung und Migration
Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen
Avenue de la Gare 39
1950 Sitten**

4. Das vorliegende Rundschreiben annulliert und ersetzt jenes vom 4. April 2013 zum gleichen Thema.

Die Mitteilungsformulare sind auf der Webseite des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz des Departements für Bildung und Sicherheit abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Oskar Freysinger
Staatsrat

Kopie an - Inspektorin und Inspektoren der KESB
- Dienststelle für Bevölkerung und Migration